

**Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text**

**Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang  
Journalistik/Evangelische Publizistik an der Theologischen  
Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg  
Vom 20. August 1996 (KWMBI II S. 1152)**

geändert durch Satzung vom  
12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 51 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WKF) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfung im Ergänzungsstudiengang Journalistik/Evangelische Publizistik an der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg.

**§ 2**

**Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Prüfung bildet den Abschluss des Ergänzungsstudiums Journalistik/Evangelische Publizistik. <sup>2</sup>Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidaten das für die berufliche Praxis notwendige grundlagenbezogene Wissen sowie die anwendungsbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Journalistik/Evangelischen Publizistik erworben haben. <sup>3</sup>Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidaten die Fähigkeit erworben haben, auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig im Bereich der öffentlichen Kommunikation, insbesondere der Journalistik und der Evangelischen Publizistik zu arbeiten.

**§ 3**

**Studiendauer**

(1) Die Studienzeit beträgt in der Regel drei Fachsemester; Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester.

(2) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 52 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) <sup>1</sup>Die Prüfung soll am Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden. <sup>2</sup>Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine festgesetzt werden.

(4) <sup>1</sup>Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zur Prüfung anmelden, dass er sie bis zum Ende des dritten Fachsemesters ablegen kann. <sup>2</sup>Meldet er sich nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters zur Prüfung oder legt er sie bis dahin nicht ab, so gilt die Prüfung erstmals als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe nicht zu vertreten; dabei gelten nur jeweils nicht rechtzeitig abgelegte Prüfungsteile als abgelegt und erstmals nicht bestanden. <sup>3</sup>Die Frist verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

#### **§ 4**

##### **Qualifikation für das Studium**

Die Qualifikationen für den Ergänzungsstudiengang sind:

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie (Kirchliche Abschlussprüfung, Fakultätsexamen, Magisterexamen, Erste Staatsprüfung für ein Lehramt mit dem Fach Evangelische Religionslehre oder eine vergleichbare Abschlussprüfung) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
2. journalistische Praktika von mindestens zwei Monaten Dauer oder vom Prüfungsausschuss im Einzelfall als gleichwertig anerkannte journalistische Tätigkeiten, z.B. regelmäßige und von der Redaktion schriftlich bestätigte freie Mitarbeit in Printmedien oder Hörfunk; § 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend;
3. ein Eingangstest gemäß § 6.

#### **§ 5**

##### **Praktika**

<sup>1</sup>Zur Ergänzung der anwendungsbezogenen Ausbildung an der Universität sind Medienpraktika von insgesamt vier Monaten, davon ein betreutes Praktikum von einem Monat und drei selbst organisierte Praktika von jeweils einem Monat, abzuleisten und spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen; die Praktika nach § 4 Nr. 2 werden hierbei angerechnet. <sup>2</sup>Die Praktika sollen in Presse und Rundfunk abgeleistet werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall, ob und in welchem Umfang andere journalistische Tätigkeiten einem Praktikum gleichwertig sind.

#### **§ 6**

##### **Eingangstest**

(1) <sup>1</sup>Der Zweck des Eingangstests ist der Nachweis, dass der Bewerber über fachliche, sprachliche und stilistische Voraussetzungen sowie über praktische Fähigkeiten in der Handhabung journalistischer Darstellungsformen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Ergänzungsstudiengang erwarten lassen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Teilnahme am Eingangstest muss jeweils bis zum 15. August beim Dekanat der Theologischen Fakultät eingegangen sein (Ausschlussfrist); der Nachweis gemäß § 4 Nr. 1 muss beigefügt werden.

(2) <sup>1</sup>Vorbereitung und Durchführung des Eingangstests obliegen dem Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Dieser bestellt die Prüfer aus dem Kreis der in § 8 Abs. 2 genannten Personen und bestimmt die Anmeldefrist sowie den Termin des Eingangstests.

(3) Der Test besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung von zwei Stunden, in der ein vom Prüfungsausschuss vorgegebener journalistischer Text zu bearbeiten ist, welcher von beiden Prüfern beurteilt wird, sowie
2. einem Gespräch von etwa 15 Minuten Dauer vor den beiden Prüfern.

(4) <sup>1</sup>Der Eingangstest wird als "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. <sup>2</sup>Das Ergebnis des Eingangstests wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt.

(5) Der Eingangstest kann zum nächstfolgenden Termin einmal wiederholt werden.

## **§ 7**

### **Prüfungsausschuss und Organisation der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Ausschuss ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. <sup>2</sup>Sie müssen prüfungsberechtigte Mitglieder der Theologischen Fakultät sein. <sup>3</sup>Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Prüfungsausschusses sind Professoren, das dritte Mitglied ist ein sonstiger Hochschul-lehrer.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Theologischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(6) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält.

(7) <sup>1</sup>Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind

zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig. <sup>3</sup>gegenstandslos

(8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann mit dem Recht auf Rücknahme seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen dem Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende hat dabei das Recht, jederzeit im Einzelfall eine Entscheidung durch den Ausschuss herbeizuführen.

(9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Unaufschieb- bare Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>3</sup>Dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

## **§ 8 Prüfer**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. <sup>2</sup>Diese Aufgabe kann dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(2) Zu Prüfern können alle nach Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Kandidat darf dem Prüfungsausschuss Prüfer vorschlagen, deren Einverständnis zur Abnahme der Prüfung er eingeholt hat. <sup>2</sup>Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(4) Zu Beisitzern in der mündlichen Prüfung können außer den in Absatz 2 genannten Personen alle Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Theologischen Fakultät bestellt werden.

## **§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen**

Studienzeiten und Studienleistungen in einem Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium gleicher oder verwandter Art an wissenschaftlichen Hochschulen können auf Antrag bis zu einem Semester angerechnet werden.

## **§ 10 Prüfungszeiträume, Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Prüfungszeiträume und Anmeldetermine für die schriftliche und die mündliche Prüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

(2) Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind schriftlich beim Dekanat der Theologischen Fakultät zu stellen.

(3) Die Kandidaten werden von den Terminen der Prüfung durch einen Anschlag am Schwarzen Brett des Dekanats der Theologischen Fakultät benachrichtigt.

## **§ 11**

### **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>3</sup>Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat der Kandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. <sup>4</sup>Die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Prüfungsteilen werden in diesem Falle angerechnet.

(4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch unerlaubte Hilfen oder durch eine Täuschung zu beeinflussen, so kann er von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>3</sup>Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(5) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden, ohne dass dies auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird. <sup>2</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens müssen vom Kandidaten unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach der Prüfungsleistung, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei dem jeweiligen Prüfer oder beim Aufsichtsführenden geltend gemacht und in angemessener Frist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich begründet werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 5 Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 12**

### **Umfang und Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit (§§ 14,15)
2. eine schriftliche und mündliche Prüfung (§§ 18 bis 20).

(2) In den Prüfungen sind nur individuelle Leistungen zu erbringen.

## **§ 13**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1, 3 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
4,7; 5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung gemäß § 12 Abs. 1 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten  
- der wissenschaftlichen Hausarbeit zu 3/10,  
- der praktischen journalistischen Arbeit zu 2/10 sowie  
- der Klausur, des kommunikationswissenschaftlichen Seminars I oder II und der drei Noten der mündlichen Prüfung zu je 1/10. <sup>2</sup>Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,50 = sehr gut;  
von 1,51 bis 2,50 = gut;  
von 2,51 bis 3,50 = befriedigend;  
von 3,51 bis 4,0 = ausreichend.

## **§ 14**

### **Wissenschaftliche Hausarbeit (Erster Teil der Prüfung)**

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass der Kandidat imstande ist, Fragestellungen der Kommunikationswissenschaft, insbesondere der Journalistik einschließlich angrenzender Fachgebiete, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und journalistischen Kenntnissen zu bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Hausarbeit wird in der Regel nach Abschluss des zweiten Fachsemesters vergeben. <sup>2</sup>Als Zulassungsvoraussetzungen sind nachzuweisen:

1. die Qualifikation zum Studium gemäß § 4 Nr. 1;
2. ein ordnungsgemäßes Studium im Ergänzungsstudiengang Journalistik/Evangelische Publizistik von mindestens zwei Semestern, wovon mindestens ein Semester an der Universität Erlangen-Nürnberg abgeleistet sein soll;
3. dass der Kandidat noch keine Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt oder
2. die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(4) <sup>1</sup>Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit wird von dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfer gestellt und betreut. <sup>2</sup>Das Thema der

Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name des betreuenden Prüfers sind aktenkundig zu machen.

(5) <sup>1</sup>Die Arbeit muss in deutscher Sprache abgefasst sein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten und nach Zustimmung des mit der Betreuung beauftragten Prüfers gestatten, dass die Arbeit in einer anderen Sprache geschrieben wird.

(6) <sup>1</sup>Die Arbeit ist binnen zwei Monaten nach der Ausgabe des Themas in dreifacher Ausfertigung und in gebundener Form dem Dekanat der Theologischen Fakultät vorzulegen. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Weist der Kandidat vor Ablauf der Abgabefrist nach, dass er den Termin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, so kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist bewilligen, die einen Monat nicht übersteigen darf. <sup>4</sup>Wird die Arbeit nicht termingerecht vorgelegt, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) <sup>1</sup>Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann auf Antrag des Kandidaten einmal, jedoch nur aus schwerwiegenden Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses, bis zum Ablauf von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgezogen werden. <sup>2</sup>Auf die Ausgabe eines neuen Themas sind die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(8) Mit der Arbeit ist eine schriftliche Erklärung des Kandidaten einzureichen, dass er sie selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat.

## **§ 15**

### **Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Hausarbeit soll von dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, und von einem zweiten Prüfer binnen einem Monat beurteilt werden. <sup>2</sup>Die Beurteilung durch den zweiten Prüfer entfällt, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. <sup>3</sup>Wird die Arbeit vom Erstprüfer mit "nicht ausreichend" bewertet, ist in jedem Fall ein zweiter Prüfer zu bestellen. <sup>4</sup>Bei nicht übereinstimmender Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen. <sup>5</sup>Gelingt das nicht, entscheidet der Prüfungsausschuss; er kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Ist die wissenschaftliche Hausarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Note der wissenschaftlichen Hausarbeit gestellt werden muss, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Versäumt der Kandidat diese Frist, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine zweite Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 16**

### **Zulassungsvoraussetzungen zum zweiten Teil der Prüfung**

Zulassungsvoraussetzungen sind

1. der Nachweis eines in der Regel dreisemestrigen, im Sinne der Studienordnung ordnungsgemäßen Studiums im Ergänzungsstudiengang Journalistik/Evangelische Publizistik, wovon das der Prüfung vorausgehende Semester an der Universität Erlangen-Nürnberg studiert sein muss;
2. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
  - a) Kommunikationswissenschaftliches Seminar I oder II,
  - b) Printmedien oder Rundfunk,
  - c) Evangelische Publizistik I oder II,
  - d) eine Veranstaltung aus dem vertiefenden Studium der evangelischen Theologie.Aufgrund welcher Leistungen der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht wird (Klausur, Referat, Kolloquium o.ä.), bestimmt der verantwortliche Dozent. Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann (innerhalb der Frist des § 3 Abs. 1 genannten regulären Termins) je Eignungsnachweis zweimal wiederholt werden.
3. der Nachweis der Praktika gemäß § 5;
4. eine mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertete wissenschaftliche Hausarbeit;
5. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat noch keine Abschlussprüfung in einem dem Ergänzungsstudiengang vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat und dass für die Meldung zur Prüfung seine Rechte aus der Immatrikulation nicht erloschen sind.

## **§ 17**

### **Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Kandidat stellt einen schriftlichen Zulassungsantrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen

1. das Studienbuch und die Nachweise gemäß § 16 Nrn. 1 bis 3,
2. gegebenenfalls eine Erklärung über den Ausschluss von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung gemäß § 20 Abs. 5 und,
3. die Erklärung gemäß § 16 Nr. 5.

(2) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat

1. die Voraussetzung des § 16 nicht erfüllt oder
2. die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder vollständig vorgelegt hat oder
3. die wissenschaftliche Hausarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung wird durch öffentlichen Aushang bekanntgegeben. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 18**

### **Klausur**

(1) <sup>1</sup>In der zweistündigen Klausur aus Kommunikationswissenschaft/Medienkunde sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten

Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden können. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Über den Verlauf der Klausur ist vom Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind.

## **§ 19**

### **Praktische journalistische Arbeit**

(1) In der praktischen journalistischen Arbeit sollen die Kandidaten die während des Studiums erworbenen Fähigkeiten nachweisen und in begrenzter Zeit, mit begrenzten Mitteln und unter praxisnahen Bedingungen ein gestelltes Thema journalistisch bearbeiten und adäquat umsetzen.

(2) <sup>1</sup>An jeden Kandidaten wird eines von drei Themen im Losverfahren zur Bearbeitung ausgegeben. <sup>2</sup>Es ist innerhalb von drei Tagen zu bearbeiten. <sup>3</sup>Weist der Kandidat vor Fristablauf nach, dass er den Termin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, so kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist gewähren.

(3) Wird die praktische journalistische Arbeit nicht termingerecht abgegeben, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.

## **§ 20**

### **Mündliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet als Kollegialprüfung vor in der Regel drei, ausnahmsweise zwei Prüfern, und einem Beisitzer statt. <sup>2</sup>Ein Prüfer darf in zwei Fachgebieten prüfen. <sup>3</sup>Die Prüfung dauert in jedem Fachgebiet etwa 20 Minuten. <sup>4</sup>Jeder der Prüfer prüft in seinem Fachgebiet und bewertet die Prüfung. <sup>5</sup>Mehr als drei Kandidaten dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(2) Den Vorsitz in der Kollegialprüfung führt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses damit betrauter Prüfer.

(3) Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fachgebiete

1. Kommunikationswissenschaft und Medienkunde,
2. Journalistik und
3. Evangelische Publizistik.

(4) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung wird für jeden Kandidaten ein Protokoll vom Beisitzer geführt. <sup>2</sup>Es soll die Namen des Kandidaten, der Prüfer und des Beisitzers sowie Ort und Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern und vom Beisitzer zu unterschreiben.

(5) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten des Ergänzungsstudiengangs, soweit sie sich zum fraglichen Prüfungszeitraum nicht selbst zur Prüfung gemeldet haben, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen; ein entsprechender Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. <sup>3</sup>Die Öffentlichkeit ist in jedem Fall bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen.

## **§ 21**

### **Wiederholung des zweiten Teils der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung der schriftlichen und mündlichen Prüfung darf einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung findet spätestens im folgenden Semester statt. <sup>3</sup>Die Frist zur Wiederholung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>4</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 3 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Zeugnis**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses enthält die Noten der wissenschaftlichen Hausarbeit, der praktischen journalistischen Arbeit, der Klausur, des kommunikationswissenschaftlichen Seminars und der drei mündlichen Prüfungen sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Als Datum für das Prüfungszeugnis ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung abschließend bewertet wurde.

(3) <sup>1</sup>Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 23**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*

\*Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 20. August 1996.